

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/3/1 10b29/72, 40b328/73 (40b329/73), 10b254/97b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.03.1972

Norm

EO §397

Rechtssatz

Der Widerspruch ersetzt nur die vor der Erlassung der EV unterbliebene Vernehmung des Gegners der gefährdeten Partei und eröffnet keineswegs der gefährdeten Partei die Möglichkeit, nunmehr andere Rechtsgründe für ihren Antrag geltend zu machen oder auszuführen; die Überprüfung der EV kann also nur auf Basis des Rechtsgrundes, den die gefährdete Partei im Antrag auf Erlassung der EV geltend gemacht hat, erfolgen.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 29/72

Entscheidungstext OGH 01.03.1972 1 Ob 29/72 GesRZ 1973,82

• 4 Ob 328/73

Entscheidungstext OGH 25.09.1973 4 Ob 328/73

nur: Der Widerspruch ersetzt nur die vor der Erlassung der EV unterbliebene Vernehmung des Gegners der gefährdeten Partei. (T1) ÖBI 1973,139 = JBI 1974,529

• 1 Ob 254/97b

Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 254/97b nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0005902

Dokumentnummer

JJR_19720301_OGH0002_0010OB00029_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at